

469/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 430/J betreffend Verbot von PVC, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 18. 4. 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Über öffentliche Gebäude, die im Eigentum anderer Gebietskörperschaften stehen, liegen beim Wirtschaftsministerium keine Angaben vor. Der Einsatz von Kunststoffen im Bundeshochbau ist in folgenden Bereichen üblich gewesen und teilweise noch heute üblich:

a) Kanalrohre gemäß ÖNORM B 5184

Die Rohre weisen eine große Widerstandsfähigkeit gegen aggressive Einwirkungen (Humussäure) und gegen Durchwurzelung auf. Nach den Richtlinien für die Planung haustechnischer Anlagen in Bundesgebäuden sind lotrechte Abfallrohre in Stahl

auszuführen, um eine Brandausbreitung von Stockwerk zu Stockwerk über diese Leitungen zu verhindern.

b) Bodenbeläge

Kunststoffbodenbeläge werden in stark beanspruchten Bereichen, wo hohe Abriebfestigkeit und Brandwiderstand verlangt wird, eingesetzt, was z. B. mit Linoleum in diesem Maße nicht erreicht werden kann. Für Räume mit geringerer Beanspruchung (Büroräume) finden auch andere Materialien, beispielsweise Holzfußböden Verwendung.

c) Fensterbau

Kunststoffenster werden derzeit wesentlich weniger als in der Vergangenheit eingebaut. Der Anteil der Kunststoffenster bei neuen Vorhaben des Bundes ist derzeit vernachlässigbar, wozu auch die Festlegung des k-Wertes (1,9 W/M²K) für Fenster gemäß BGBl. Nr. 388/1995 beiträgt.

d) Kabel

Es werden, nach den seit 1993 besonders verschärften elektrotechnischen Vorschriften (ETV 1993 BGBl. Nr. 47/1994), nur in untergeordneten Bereichen PVC-Kabel eingesetzt, daher ist die Verwendung von PVC-Kabeln zugunsten halogenfreier Kabel stark eingeschränkt. Auf die Einhaltung der Vorschriften und auf die Ausbildung von Brandabschnitten im staatlichen Hochbau wird geachtet.

Bei den betrieblichen Hochbauten des Straßendienstes kann davon ausgegangen werden, daß fallweise PVC-Produkte für Sanitärrohre, Kabelführungen, Bodenbeläge, Fensterkonstruktionen, Wandpaneele und Dachisolierungen verwendet wurden bzw. verwendet werden.

Obwohl es kein generelles PVC-Verbot für Bau- und Hilfsmaterialien gibt, bemüht sich die Verwaltung, so wenig PVC wie möglich zum Einsatz zu bringen.

Der Anteil von PVC kann sowohl im Volumen , als auch in der Masse mit weniger als 1 % von den insgesamt verwendeten Baumaterialien angenommen werden.

Antwort zu Punkt 2a der Anfrage :

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten besteht nur für den staatlichen Hochbau (öffentliche Gebäude) . Gemäß B-VG sind bau- und feuerpolizeiliche Angelegenheiten in der Gesetzgebung und in der Vollziehung grundsätzlich Landessache . Daher können über das Ausmaß der Verwendung von PVC in Bauten und Bauvorhaben außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des staatlichen Hochbaues keine Angaben erfolgen.

Antwort zu den Punkten 3 bis 5 der Anfrage :

Nach derzeitigem Erkenntnisstand besteht kein Anlaß dafür , aufgrund des Brandes am Flughafen Düsseldorf Maßnahmen im Bereich PVC zu setzen bzw. anzuordnen.

Offizielle Untersuchungsberichte stehen noch aus . In den Erklärungen der Stadt Düsseldorf und der Landesregierung Nordrhein-Westfalen werden PVC-Produkte nicht namentlich erwähnt .

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf hat ihre anfängliche Erwähnung von PVC-Kabeln mittlerweile als " für jeden erkennbar ,, „vorläufig ,, bezeichnet und erklärt , daß sie den Kunststoff PVC nicht in den Mittelpunkt ihrer Erklärungen zur Brandursache und zum Brandverlauf gestellt habe .

Nach offizieller Darstellung ist der Brand dadurch entstanden, daß heißes Bitumen in eine Zwischendecke tropfte , von wo er sich im Flughafengebäude ausbreitete. Über die Art der Ausbreitung, die Art der Kabel und der Kabelverlegung sind noch keine festen Erkenntnisse bekannt . Außer Kabel sind bisher von keiner Seite

weitere PVC-Produkte genannt. Welche Stoffe maßgeblich zur Brandausbreitung beigetragen haben, ist unbekannt.

Bisher liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß PVC-Kabel und andere PVC-Produkte anders zu bewerten wären als bisher bzw. daß die zahlreichen Untersuchungen über das Brandverhalten von PVC-Kabeln zu revidieren wären.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher jedenfalls verfehlt, bezüglich PVC irgendwelche Konsequenzen aus dem Flughafenunglück zu fordern.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage :

Grundsätzlich ist festzustellen, daß Produktverbote, die einen Eingriff in die Grundrechte auf Eigentum und Erwerbsfreiheit darstellen, verfassungsrechtlich nicht zulässig sind, weil sie dem vom Verfassungsgerichtshof bei Eingriffen in diese Grundrechte geforderten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprechen.

Aufgrund der "PVC-Resolution" des Nationalrates vom 1.3 1990 wurde vom Wissenschaftsministerium bei der Gesellschaft Österreichischer Chemiker eine Studie zum Themenkomplex "Chlorchemie" in Auftrag gegeben. Teil 5 dieser Studie befaßt sich mit dem

Kunststoff PVC. Die Analyse der im Zusammenhang mit PVC aufgeworfenen umweltrelevanten Probleme ergab keine grundsätzlichen, wohl aber eine Reihe von Detailproblemen, die jedenfalls keine Notwendigkeit für ein generelles Verbot von PVC ergaben. Mangels Notwendigkeit würde daher ein generelles PVC-Verbot nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen und somit nicht nur aus technisch-wirtschaftlichen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen keinesfalls meine Zustimmung finden.

Aber auch im Hinblick auf die Verpflichtungen Österreichs als Mitgliedsland der EU erscheinen Produktverbote oder

-beschränkungen bedenklich. Die EU kennt keine Produktverbote oder -beschränkungen im Zusammenhang mit PVC und hat auch schon klar zu erkennen gegeben, daß sie keine zwingende Erfordernisse für einen Staat sieht, die Verbote und Beschränkungen von PVC im Sinne der Cassis de Dijon Formel rechtfertigen könnten. Auch im Hinblick auf den freien Warenverkehr erscheint daher ein generelles Verbot von PVC äußerst bedenklich und könnte daher nicht meine Zustimmung erhalten.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage :

Zum einen ist zu bemerken, daß es eine EntschlieÙung des Nationalrates zum Thema PVC aus dem Jahre 1989 nicht gibt - sollte die schon im Zuge der Beantwortung der Frage 6 angesprochene EntschlieÙung aus 1990 gemeint sein, so erscheint es erforderlich, deren Inhalt, soweit er auch kurzlebige Konsumgüter und Verpackungsmaterial betrifft, in Erinnerung zu rufen. In Punkt 1 der EntschlieÙung wird die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ersucht, grundsätzlich für 1.1.1991 für das Inverkehrsetzen, Herstellen und den Import von Verpackungsmaterial und jenen kurzlebigen Konsumgütern aus PVC (Wegwerfartikel) , die nur für den einmaligen Gebrauch gedacht sind und bei denen die Gefahr der unsachgemäÙen Entsorgung besteht, mit der Wirtschaft einen Rückzug zu vereinbaren. Eine EntschlieÙung, die die Erlassung von Verboten vorsieht, wurde nie gefaÙt.

In Verfolgung der EntschlieÙung aus 1990 wurde u. a. die bereits erwähnte Studie zum Themenkomplex 'Chlorchemie' ausgearbeitet. Die Ergebnisse der Studie faÙt diese selbst in sieben Handlungsempfehlungen zusammen, denen auch entsprochen wurde.

Im Verpackungsbereich erfolgte aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Wirtschaftsministerium und PVC-Industrie eine schrittweise, deutliche Reduktion. Die jüngsten vorliegenden Zahlen (Studie "Produktion und Einsatz von PVC für Verpackungszwecke in Österreich" , Österreichisches Institut für

Verpackungszwecke in Österreich" , Österreichisches Institut für Verpackungswesen an der Wirtschaftsuniversität Wien, 1994) schätzen die Menge des in Österreich für Verpackungen für den österreichischen Markt verarbeiteten PVC auf lediglich ca. 2.700 t (nach 3.400 t im Jahr 1992 bzw. 4.700 t im Jahr 1991) . Darüber hinaus ist festzuhalten, daß PVC-Verpackungen selbstverständlich der Verpackungsverordnung , BGBl. Nr. 645/1992, unterliegen und gemäß dieser dem Hausmüll entzogen und der Wiederverwertung zugeführt werden müssen.

Als weitere abfallrechtliche Normen sind schließlich auch die

Verordnung über wiederbefüllbare Kunststoffe, BGBl. Nr. 513/1990, sowie die Kunststoffkennzeichnungs-Verordnung, BGBl. Nr. 137/1992, zu nennen.

Die stete Abwärtsentwicklung beim Einsatz von PVC im Verpackungsbereich und die bestehenden abfallrechtlichen Maßnahmen zeigen jedenfalls, daß für Verpackungen keine Notwendigkeit für generelle Verbotsmaßnahmen besteht.

Insgesamt ist daher festzuhalten, daß mit den Entwicklungen der letzten Jahre der Entschließung des Nationalrates in ihrem Punkt 1 Rechnung getragen wurde.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Diese Frage betrifft keine Angelegenheit der Vollziehung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.